

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 08/22/23

16.11.2022

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren
Vorkommnisse beim der Kreispokal-Partie (Ligapokal), SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2 – SV Scharnebeck 3 vom 30.10.2022, Spielabbruch weil die Spieler der Mannschaft des SV Scharnebeck 3 in der 89. Minute ohne ersichtlichen Grund das Spielfeld verließen und nicht bereit waren, den Spielbetrieb wieder aufzunehmen sowie sich ggf. weitere aus den Ermittlungen ergebende Vergehen hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 16.11.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Kreispokal-Spiel (Ligapokal) SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2 – SV Scharnebeck 3 wird mit **3 Punkten und 5:0 Toren für die SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2 gewertet** (Spielordnung §37(4)).

Der Verein **SV Scharnebeck** wird neben der vorgenannten Spielwertung wegen schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruchs unter Bezugnahme auf § 42 (15) RuVO zur **Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 125,00 Euro verurteilt**.

2. Der **Vereinsoffizielle/Spieler der SV Scharnebeck X** wird wegen unsportlichem Verhalten §45(2) RuVO zu **einer Geldstrafe in Höhe von 25,00 Euro verurteilt**.
3. **Gegen den Verein TuS Soltendieck** wird wegen „Sportwidrigem Verhalten von Anhängern gemäß § 45 (32) RuVO, Vernachlässigung der Platzdisziplin § 45 (2) RuVO und fehlender Platzordner § 45 (22) RuVO **eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro ausgesprochen**
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine TuS Soltendieck und SV Scharnebeck je zu 1/2.

I. Tatbestand

Am 30.10.2022 fand das Kreispokal-Spiel (Ligapokal), SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2 – SV Scharnebeck 3 statt.

Laut vorliegendem Bericht des Schiedsrichters (SR) verließen die Spieler der Mannschaft der SV Scharnebeck 3 in der 89. Minute ohne für ihn ersichtlichen Grund das Spielfeld. Der Schiedsrichter (SR) brach daraufhin das Spiel ab.

Aufgrund des Sonderberichtes des SR beantragte der zuständige Kreisspielausschuss Heide-Wendland am 02.11.2022 die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens gegen den Verein SV

Kreissportgericht Heide-Wendland



Scharnebeck. Auch sollte über die Spielwertung, Stand bei Abbruch 3:1 für die SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2, entschieden werden. Sollten im Rahmen der Ermittlungen andere Vergehen bekannt werden, so sollten auch diese mit einbezogen werden.

Das Kreissportgericht hat am 02.11.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Von Seiten der Vereine erfolgten Stellungnahmen. In den Stellungnahmen beider Vereine wird angeführt, dass ein Zuschauer auf das Spielfeld lief, der von Spielern der Heimmannschaft vom Feld geführt wurde. Die SV Scharnebeck führt des Weiteren an, dass ihre Spieler von den Zuschauern mit diskriminierenden Äußerungen beschimpft wurden und dass die Zuschauer sehr aggressiv wirkten. Der Vereinsverantwortliche (X; gleichzeitig Spieler) der SV Scharnebeck schreibt, dass er aufgrund der aggressiven Stimmung und der diskriminierenden Beleidigungen die Mannschaft dazu veranlasst hat, den Platz zu verlassen.

Aufgrund der Stellungnahme der SV Scharnebeck wurde das Verfahren am 08.11.2022 erweitert, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen zu den vorliegenden Einlassungen vorzulegen. Seitens des TuS Soltendieck wurden weder Beschimpfungen noch aggressives Verhalten bemerkt. Die SV Scharnebeck konkretisierte die Beschimpfungen durch Aussagen mehrerer Spieler. Der SR hat von den Beschimpfungen nichts mitbekommen, erklärt, dass keine als Ordner erkennbare Personen vorhanden waren.

Die schriftlichen Stellungnahmen liegen dem Sportgericht vor.

II. Entscheidungsgründe

1. Den Spielabbruch in der 89. Minute des Kreispokal-Spiel (Ligapokal) SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2 – SV Scharnebeck 3 hat unstrittig die 3. Mannschaft der SV Scharnebeck verschuldet, da die Mannschaft das Spielfeld verlassen hat. Aggressives Verhalten von Zuschauern, diskriminierende Aussagen usw. geben keiner Mannschaft das Recht, nicht weiterzuspielen und/oder das Spielfeld ohne Einverständnis des Schiedsrichters zu verlassen. Wenn sich eine Mannschaft bedroht fühlt, hat sie den SR darauf anzusprechen und es ist einzig und allein seine Entscheidung, das Spiel abubrechen, wenn er z.B. Gefahr für die Spieler sieht. Nach § 37 Abs. 4 der Spielordnung ist ein Spiel, welches durch ein Verschulden eines der beiden beteiligten Vereine abgebrochen werden muss, für die Mannschaft des schuldigen Vereines mit 0:5 Toren als verloren zu werten. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet. Daher ist das vorgenannte Kreisklassenspiel gemäß § 37 Abs. 4 der Spielordnung von der zuständigen Spielinstanz, dem Kreisspielausschuss Heide-Wendland, wie folgt zu werten:
 - a. 3 Punkte und 5:0 Tore für die SG Soltendieck 2 / Bodenteich 3/ Lüder 2
 - b. 0 Punkte und 0:5 Tore für den Verein SV Scharnebeck 3

Kreissportgericht Heide-Wendland



Nach § 42 (15) RuVO kann für den Tatbestand Spielabbruch u. a. eine Geldstrafe für den schuldigen Verein und/oder für die betreffende Mannschaft von 50,00 Euro bis 1000,00 Euro ausgesprochen werden. Für den schuldigen Verein SV Scharnebeck wird daher eine Geldstrafe in Höhe von 125,00 Euro ausgesprochen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass u.a. Spieler der SV Scharnebeck sich bedroht fühlten und vom Fußballobmann dazu geleitet wurden.

2. Herr X hat als Vereinsoffizieller und Spieler der SV Scharnebeck die Mannschaft aufgefordert den Platz zu verlassen. Dieses Verhalten ist zwar nachvollziehbar, wenn das Geschehen auf dem Platz so war wie von ihm geschildert, trotzdem handelt es sich um einen Verstoß gegen die SpO §37. Wie bereits im vorherigen Punkt angeführt, obliegt die Entscheidung ein Spiel abubrechen einzig und allein dem SR. Wenn, wäre es Aufgabe von Herrn X gewesen, den SR klar auf die Wahrnehmungen/Geschehnisse anzusprechen, damit dieser die Abstellung veranlasst bzw. andere Schritte einleitet. Gegen Herrn X wird aufgrund unsportlichen Verhaltens §45 Abs.(2) eine Geldstrafe in Höhe von 25,00 Euro ausgesprochen. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass Herr X Spieler der SV Scharnebeck bedroht sah und diese schützen wollte.
3. Beide Vereine schreiben, dass ein Zuschauer auf den Platz gelaufen ist. Es wäre Aufgabe des Platzvereins, das zu verhindern, insbesondere, da die Spieler der SV Scharnebeck durch diesen Zuschauer bedroht wurden. Der TuS Soltendieck stellt dar, dass der Zuschauer nicht Mitglied des Vereins TuS Soltendieck ist. Es handelt sich hier um eine Spielgemeinschaft, für die der TuS Soltendieck die Federführung hat. Es besteht die Möglichkeit, dass der Zuschauer Mitglied in einem der beiden anderen Vereine ist. Ein Spieler der SV Scharnebeck wurde bedroht. Nach §39 Abs.(1) der RuVO ist ein Verein auf seinem Platz unter anderem für den Schutz und die Sicherheit des Gegners verantwortlich. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anhänger Vereinsmitglieder sind oder aktive Fußballer. Deshalb ist der Tatbestand hier erfüllt. Das Strafmaß sieht eine Geldstrafe von bis zu 1.000 € vor. Die diskriminierenden Aussagen wurden seitens des TuS Soltendieck als nicht mitbekommen dargestellt, werden aber auch nicht wiederlegt. Seitens des Sportgerichts werden sie als erfolgt angesehen. Nach § 42(30) RuVO kann für diskriminierendes Verhalten eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro ausgesprochen werden. Nach Auskunft des Schiris waren keine Ordner anwesend. Unter Berücksichtigung der angeführten Verstöße sieht das Sportgericht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 150 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein TuS Soltendieck zu 1/2 und der Verein SV Scharnebeck zu 1/2.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

Kreissportgericht Heide-Wendland



| | |
|--|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

| | |
|-----------------------------|------------|
| Verfahrenskosten insgesamt: | 30,00 Euro |
|-----------------------------|------------|

Hiervon tragen:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. die SV Scharnebeck: | 15,00 Euro |
| 2. der TuS Soltendieck: | 15,00 Euro |

außerdem

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Geldstrafe SV Scharnebeck: | 125,00 Euro |
| 2. Geldstrafe TuS Soltendieck | 150,00 Euro |
| 3. Geldstrafe Spieler X | 25,00 Euro |

| | |
|---------------|-------------|
| Gesamtkosten: | 330,00 Euro |
|---------------|-------------|

Gesamtkosten Aufteilung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Spieler X: (Vereinshaftung der SV Scharnebeck) | 25,00 Euro |
| 2. SV Scharnebeck: | 140,00 Euro |
| 3. TuS Soltendieck | 165,00 Euro |

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskonto eingezogen.